

Reservat diese Ordnung nach belieben zu bessern  
mindern / auch gar zu heben.

**S**chlißlich reserviren und vorbehalten sich die  
Herren Landes-Räthe und Altesten sampt ei-  
ner ganzen Edlen Ritterschafft ausdrücklich  
diese ihree einhellige Ordnung mit beliebung der Obrigkeit  
allemahl zu verbessern / zu mehren / zu mindern /  
oder auch so oft es des Landes Zustand / und der  
Zeit gelegenheit erfodern möchte / gänzlich und voll-  
kommen wieder auffzuheben. Wornach sich Je-  
weder zurichten / daß alle diese einhellige Beliebung  
(den ersten Punct ob eingeführter massen allem auß-  
bescheiden) alsbalden nach der publication Ihren  
effect bei straff unvermeidlicher execution erreichen  
sollen. Publicatum Reval, den 31. Martij Anno 1665.

## ENDE.

Am 31. Martij anno 1665. publicatum. In Reval. Im Druck von Adolph Simon. Ginn. Buchdr. 1665.

40.

39

Dero Königl. Schwedischen freyen  
An-See- und Handel-Stadt  
**REVAL**

## Revidirte Ordnungen/ Nebenst der TAXA,

Wornach sich ein Jedweder / sonderlich  
aber sowol Einheimische als Fremde Kauff-  
leute zu richten haben.

36. Reval  
Gedruckt von Adolph Simon / Ginn. Buchdr.  
ANNO 1665.

## I. Wäger-Ordnung

**S**oll kein Wäger angenommen werden / Er habe  
dann zuvor den gewöhnlichen Wäger. End gelei-  
stet. Und weiln das Wäger-Amt von alters  
hero eine Bürgerliche Lehn gewesen / so lesset mans auch  
bey solchen altem Herkommen fernere bewenden.

2. Alles / was auff die Wäge gebracht und ge-  
wogen wird / soll der Wäger guter Nachricht halben fleis-  
sig zu Buche bringen. Da nun deßwegen Klage kom-  
men / und der Wäger von einem und andern keine richtige  
Nachricht zu geben wissen würde / soll Er gestalten  
Sachen nach in gebührliche Straffe gezogen werden.

3. Wäß Er abgewogen / davon soll Er alsbald  
das Wäge-Geldt empfangen / selbiges in den Kasten  
werßen / und von solchem Empfang denen Kämmer-  
Herrn dieser Stadt alle drey Mohnaten richtige Rech-  
nung einbringen.

4. Soll Er gettane Aufsicht haben / daß die  
Wäge-Schalen wie auch die Gewichte / Löffle und Ton-  
nen rein / richtig und Just gehalten werden / insondere  
aber die eiserne Banden umb die Löffle allezeit mit  
Nägeln wol befestiget seyn mögen.

5. Soll der Wäger schuldig seyn / jährlich von  
denen Ihm inventirten Salz-Tonnen und Löfflen / des-

nen Kammer-Herrn richtige Rechnung zu thun / auch keine Salz-Tonnen noch Löffe (verstehe welche in der Stadt und in den Kellern gebrauchet werden) ohn grüngliche Satisfaktion oder Unterpfande absfolgen zu lassen: Und da einige Tonnen oder Löffe verloren oder abhändig würden/ selbige sol Er entweder in Continenti erstatzen / oder Jährlich von seiner Gagie so viel / als die von Würden / decurtiret werden.

6. Soll das Wagehaus allezeit Souber und rein gehalten / auch mit keinen Sachen / die zur Wage und Beförderung der trassiqven nicht gehören / belemmt werden.

7. Wann die hiesige Pfund-Kammer von dem Wäger einigen Nachricht begehret / darin soll Er sich allemahl willig bezeigen.

8. Sollen alle aufzehende und einkommende Wahren/ welche beym Gewicht verkaufft / alsbald / nach dem Sie auff dem Portorio alhier angegeben / in die Wage geführet / daselbst gewogen / und ein Wager-Zettel darauff genommen/ außer dem aber kein Guht auf oder nach den Hafen geführet werden.

9. Alles Guht so im Wage-Haus liegen bleibet/ soll zwar die erste Nacht frey seyn/ die andere Nacht aber vor jedes Schip  $\frac{1}{2}$  Kunst. da es aber länger liegen bleiben sollte / jede Nacht vor jeglich Schip  $\frac{1}{2}$  Kunst. geben werden. Hopffen aber soll nicht im Wage-Hause/ sondern am grossen Markt unterm blossen Himmel ohn Entgelt niedergeleget werden.

10. Sollen alle und jede / welche Salz auf dem Hafen / wie auch in der Stadt mit Tonnen empfangen/ dem Wäger nebenst benu frey Zettel das Gelt wegen der

der Tonnen alsbald auskehren und zwar vor jede Last Kunst.

4. Kunstück — — — — — — — —

ii. Das Salz / so alhier geendert und gewogen wird / gibt vor jede Last — — — —

12. Das Salz aber / so ungeendert und unverkaufft gewogen wird / giebt jede Last — — — —

13. Wegen des Loffs / damit das Korn gemessen wird / soll vor jede Last gegeben werden — — —

14. Von allem Guhte / so nach der Wag geführet wird / soll von dem verkauffer vor jedes Schip  $\frac{1}{2}$  denen Drägern gegeben werden — — —

Imgleichen was von der Wage geführet wird / sol der Käuffer denen Drägern vor jedes Schip  $\frac{1}{2}$  geben — — —

15. Von allem Guhte / was in dem Wage-Haus niedergeleget / oder von dannen auff die Karren geladen wird / sollen die Dräger vor jede Fuhr haan — — —

16. Vor einen grossen Packen zu schlagen und auff den Wagen zu legen / sollen die Drägere haben — — —

Vor einen Mittel Packen — — — —

Vor einen kleinen Packen — — — —

Vor ein Ripp Leder zu schlagen — — — —

17. Dessen soll der Wäger die Drägere so wol in der Wage / als auff der Gassen / in guter Ordnung halten / damit ein Jeder seine Arbeit gebührlich verrichten möge.

2. Special Taxa, was ein Jedweder  
Käuffer vor Jegliche Waaren der Wage  
zu erlegen schuldig.

1. Eish

1. Lfß Rappers zu wegen	- - - - -	2. Kunst.
1. Sack Pfeffer von 10 Lfß	- - - - -	- 36.
3. Sack Engfer von 1. Schlß	- - - - -	- 24.
1. Schlß Saffran	- - - - -	- 30.
1. Schlß Wachs	- - - - -	- 12.
1. Schlß Kupfer	- - - - -	- 12.
1. Schlß Zinnen / Messing / oder Dracht	- - - - -	- 12.
1. Schlß Puffer	- - - - -	- 10.
1. Schlß Flässen / Heiden - Garn / oder Leinwane	- - - - -	- 10.
1. Schlß Jufften	- - - - -	- 12.
1. Schlß rohe Seide	- - - - -	- 64.
1. Schlß Weyrauch	- - - - -	- 10.
1. Schlß Brafillien-Holz	- - - - -	- 10.
1. Schlß Zucker	- - - - -	- 12.
1. Schlß Glocken oder Grapen-Suth	- - - - -	- 10.
1. Schlß Tällich / Flachs / Hempff oder Bley	- - - - -	- 3.
1. Schlß Eisen	- - - - -	- 2.
1. Fäßgen-Staall	- - - - -	- 2.
1. Tonne Stockfisch / Butter oder Honig	- - - - -	- 3.
1. Schlß Speck	- - - - -	- 3.
1. Tonne oder Schlß Schlagspeck	- - - - -	- 2.
1. Schlß Labelgarn / Heed oder Haar	- - - - -	- 2.
1. Tonne Bernstein / Grus / oder Alaunen	- - - - -	- 2.
1. Schlß Pflaumen	- - - - -	- 2.
1. Lfß Cannehl / Negelcken oder ander Gewürz	- - - - -	- 4.
1. Schlß Lohrborn oder Hopffen	- - - - -	- 4.
1. Tonne Rosinen oder Amedom	- - - - -	- 4.
1. Brhaupt Rosinen	- - - - -	- 5.
1. Last Ossemundi	- - - - -	- 6.
1. Lfß Annich / Mandeln / Pfeffer oder Corinten	- - - - -	- 2.
1. Lfß 2 oder 3. Kieß	- - - - -	- 2.

1. Fäßchen

1. Fäßchen Olieven	- - - - -	2. Kunst.
2. Ochsenfleisch	- - - - -	- 1.
1. Korb Feigen oder Rosinen	- - - - -	- 1.
1. Lfß Toback	- - - - -	- 2.

Und so ferner nach advenant

Was aber von allerhand Wahren auff der  
Wage überschlagen wird / davon soll der Wäger  
nur das halbe Wage-Gelt  
nehmen.

3.

### Meckeler-Ordinanz

1. Soll kein Meckeler angenommen Werden / Er habe  
dann zuvorn den gewöhnlichen Meckeler Eyd præstiret.

2. Soll dem Meckeler bey verlust seines Dienstes ver-  
botnen seyn / zwischen Frembden und Frembden zu me-  
keliren / außer der 6. Wochen im Herbst / so dem Ebst-  
nischen Adel zu verkauffung seines Getreidigs an Fremb-  
de von Königl. May. ad interim vergönnet werden.

3. Soll der Meckeler verpflichtet seyn / nicht allein ein  
gewisses Meckeler-Buch zu halten / sondern dasselbe  
auch also Ehrlich einzurichten / daß keinem zu Liebe noch  
zu Leid etwas darinnen verzeichnet werde / und Er denen  
Kauffleuten / deren Handelungen Er beygewohnet / alle-  
mahl auff dero erfodern / gründlichen und warhaftigen  
Nachricht aus demselben geben könne : Wiedrigen falsch /  
und da Er hierinnen Untreu oder Unfeissig betroffen  
werden solte / Er andern zum Exempel mit Ernst ge-  
straffet werden solle.

4. Dessen soll der Meckeler von jedweder Last Korn /  
Dabey

dabey Er Meckeler gewehsen / von dem Verkäuffer i.  
Reichsort und von dem Käuffer auch so viel / und also  
zusammen  $\frac{1}{2}$  Reichst. Von andern Waren aber I. Pro  
100. nehmlichen von dem Käuffer einen halben/ und von  
dem Verkäuffer auch  $\frac{1}{2}$  Reichst. zu geniesen habeu.

4  
**Korn und Salzmässer Ordnung.**

1. Alle Korn- und Salz-Messer sollen von denen  
verordneten Kämmerherren nach dem Alten angenom-  
men / und zu solcher Gesellschaft Niemand beforderet  
werden / er sey dann eines guten Gerüchtes / und habe  
alhie zuvorn zum wenigsten 4. Jahren Ehrlich und Treu  
gedienet / oder kan sonst guten Schein seines Wohl-  
verhaltens beybringen.

2. Und damit aller Unterschleiss desto füglicher ver-  
hütet werde / sollen von denen Sämpflichen Korn-Mes-  
sern 25. in den Eyd genommen / und ohn beysein solcher  
beeydigten Korn-Mässer kein Korn oder Salz gemässen  
werden / also daß allemahl bey dem Ein- und Aufmässen  
zum wenigsten Einer von denen beeydigten Persoh-  
nen mit Arbeiten solle.

3. Soll in einem jeden Sack nicht mehr / dann nur  
1. Tonne Korn oder Salz gemässen werden.

4. Sollen sie fleißig beobachten / daß die Löffel je-  
desmahl richtig gehalten / und die Eyerne Banden mit  
Nägeln wohl befestigt werden / damit dieselbe nicht auff  
und abgeschlagen werden können / welches / so bald Sie  
es anmerken / dem Wäger fund gehan werden solle.

5. Dab-

6. Deß sol kein Korn-Mässer sich unterstehen / mit Rund.  
anderen / dann mit des Rahts und zwar mit der Stadt  
Marke gezeichneten Löffeln einig Korn zu mässen.

7. So bald Sie nun das Korn abgemässen / sollen  
Sie die Löffel nebenst dem Gelde dem Wäger in die War-  
ge lieffern / und in Einbringung solchen Löff-Geldes gar  
keines Unterschleiffes sich gebrauchen / bey ernster Straf-  
se und entsetzung des Amptes.

8. Und weilen die Säcke von denen Bürgern gemie-  
tet werden müssen / als sollen die Mässere hinführō die  
Säcke selbsten empfangen / und selbige denen Leuten / von  
welchen Sie gemietet / ehe und bevor Sie ihren Mässer-  
Lohn fordern und nehmen / wiederumb zustellen.

9. Dessen sollen die Mässere vor iede Last Korn in  
der Stadt zu Mässen / auch ab oder auff zu winden ha-  
ben — — 12.

10. Was aber in dem Hafen auff denen Schiffen  
oder Schuten gemässen wird / davon sollen Sie haben  
vor iede Last — — 3.

11. Vor jede Last Salz in der Stadt oder in dem  
Hafen zu mässen / und die Säcke zu zubinden / sollen die  
Salzmässere haben — — 12.

12. Sollen die Salzmässere nicht bemächtigt seyn /  
das geringste Kornlein Salz so wenig von Einwohnern /  
als Fremden sich anzumässen / besondern mit ihren ver-  
dienten und Specificirten Lohn friedlich seyn ; Dafern  
Sie sich hierin verstossen würden / sollen sie andern zum  
Exempel mit ernster Straffe angesehen werden.

13. Und weilen bishero durch herunterschissung der  
Salz-Säcke auf denen Schiffen so wohl dem Käuffer /  
als auch absonderlich denen Säcken mannigmahl grosser  
Schade.

Schade zugewachsen ; Als sollen ins künftig keine Sä Kunst.  
eke längst denen Brettern mehr herunter geschossen / son-  
dern ingesamt durch die Schiffssleute bequemlich aus und  
in die Mündrichen gehisset werden.

13. Sollen die Salz-Mässere schuldig seyn / die  
Salz-Tonnen in guter Obacht zu halten / damit Sie  
nicht durch ihre verwahrlosigkeit zerbrochen / oder auch  
vollens abhändig gemacht werden ; Welche nun selbige  
Tonnen empfangen / und nachgehents befunden werden  
solte / daß Sie an den überkommenden Schaden schuldig/  
dieselbe sollen gestalten Sachen nach ohne einige wieder-  
redt solchen Schaden zu refundiren gehalten seyn.

14. Die Drägere / welche daß Sals so wol aus  
als in den Kellern oder Packhäuser tragen / sollen vor  
jede Last haben

15. Vor ein gross stück oder tolast Wein von 6. oder  
8. Ahmen in oder aus den Keller zubringen

- 16.

- 64.

16. Vor eine Piepe Wein

- 12.

17. Vor ein Brhaupt Wein

- 4.

18. Vor 1. Fass Mumme

- 5.

19. Vor  $\frac{1}{2}$  Fass Mumme

2.

20. Vor 1. Last Hering / Trahn / Butter / Bier /

- 12.

21. Vor ein Fass Bier in oder aus dem Keller zu

- 3.

tragen

22. Leylichen sollen die Mässer und Dräger so we-  
nig von Fremdeit / als Einheimischen sich mit Geschen-  
ken besiechen lassen / sondern einem jedwedern recht mäss-  
sen / auch alles Korn und Salz mit E. Hochweisen

Raths

Raths gemärcketen Tonnen und Löffen müssen / und vor Kunst.  
jede Tonne / nach Last zu rechnen / gegeben werden —  
— auch vor jeden Loff à Last

- 4.  
- 2.

### Auffschläger Arbeit und Taxa.

1. grof Pack Lacken	—	—	—	—	—	- 4.
$\frac{1}{2}$ Pack Lacken	—	—	—	—	—	- 2.
1. Krahmfah	—	—	—	—	—	- 3.
1. Zulah Wein von 6. oder 7. Ahmen	—	—	—	—	—	- 10.
1. Stück von 4. oder 5. Ahmen	-	—	—	—	—	- 8.
1. Pipe Wein	—	—	—	—	—	- 4.
1. Brhaupt Wein	—	—	—	—	—	- 2.
1. Ahm Wein	—	—	—	—	—	- 1.
1. Last Bier / Traen / Butter / Hering / Honnig / Roht- scher oder Ther	—	—	—	—	—	- 6.
Salz und sonst Tonnen Guth per. Last	—	—	—	—	—	- 6.
1. Klocke Wachs	—	—	—	—	—	- 4.
1. Fass Tallig	—	—	—	—	—	- 2.
1. Reusche Tonne Mit. Tallig	—	—	—	—	—	- 1.
1. Pipe Tallig	—	—	—	—	—	- 2.
1. Pack Leder / Ochsen-Elend- oder Bockshäute	—	—	—	—	—	- 3.
$\frac{1}{2}$ Pack Ditto	—	—	—	—	—	- 1 $\frac{1}{2}$ .
1. Kipp Leder	—	—	—	—	—	- 2.
1. Pack Flachs	—	—	—	—	—	- 3.
100. Bund rein Heilig / oder 100. Bund grosse lange Bunden Flachs	—	—	—	—	—	- 10.
100. Bund knueken Flachs	—	—	—	—	—	- 20.
100. Kleine Bundkens Flach	—	—	—	—	—	- 4.

Wij

1. grof

1. groß Bund oder 20 kleine Bunde Hennepff	—	2. Kunſt.
1. grosse geschnürte Karpe	—	- 2.
1. Fäſchen Zinnen- oder Mäſſings Draath	—	- 2.
1. Fäſchen Bley oder Stahl	—	- 1.
1. groß oder ganher Sack Hopffen	—	- 2.
1. Sack Ditto	—	- 1.
1. Stück Bley	—	- 2.
$\frac{1}{2}$ Ditto	—	- 1.
1. Kifte mit Glash	—	- 2.
100. Stangen Eysen	—	- 8.
1. Stück Molden Kupffer	—	- 4.
20. Stück Kiell Kupffer	—	- 4.
100. Stück Klap Holz	—	- 4.
20. Stück Wagen Schoff	—	- 4.
Vor ein Paar gemeine Mühlen Steine	—	- 4.
Ein Ditto größer	—	- 4.
Vor ein Last Rocken / Gersten / Weizen / Habern / oder Mals	—	- 3.
Dessen sollen die Auffſchlägere schuldig feyn / dem Alten Gebrauch nach / denen Haffe-Wächtern das Theer wra- cken und füllen zu lassen / und zwar die Last umb 4. Kunſt. jedoch ohne behinderung ihrer Arbeit in andern Kauf- mans Wahren.		

## 6.1 Der Mündrichen Arbeit und Taxa.

Vor jeglichen Fuech eines Leichsteins	—	- 3.
Ein hauffen Steine vor	—	- 64.
Vor Beyschlägen ieder Fuech	—	- 2. 00

100.  $\frac{1}{4}$  Quartier

100. $\frac{1}{4}$ Quartier Fliesen	—	20. Rft.
100. Mittelmäßige Fliesen	—	- 12.
100. Fuß Fliesen	—	- 9.
100. Dachsteine	—	- 3.
100. Ziegel-Steine	—	- 3.
Vor iede Elle eines Tisch-Steines	—	- 4.
Vor iede Ahm Wein nach größe des Stücks	—	- 2.
1. Pipe Wein	—	- 6.
1. Urhaupt Wein	—	- 2.
1. Ahm Wein	—	- 2.
1. Fah Bier	—	- 2.
1. groß Pack Flachs / Leder / Elend- oder Bocksheute	—	- 4.
$\frac{1}{2}$ Pack Ditto	—	- 1.
1. Kippe Leder	—	- 1.
1. Decker BocksFelle	—	- 3.
1. Fah oder Pipe Tallig	—	- 4.
1. Klocke Wachs	—	
1. Last Sals / Rocken / Gersten / Weizen / Mals / Has- bern / Hering / Butter / Bier / Thran / Scher und sonsten Tonnen Guth / nach jeder Last zu rechnen	—	- 6.
1. groß Bund Hennepff	—	- 3.
100. Bunde Heilig langband Flachs oder Hennepff	—	- 20.
100. Bunde Knicken Flachs	—	- 10.
100. kleine Bundeckens Flachs	—	- 5.
1. groß Pack Lacken	—	- 3.
$\frac{1}{2}$ Pack Lacken	—	- 1 $\frac{1}{2}$ .
1. groß Krahmsfaß	—	- 3.
1. Ditto kleiner	—	- 1 $\frac{1}{2}$ .
1. Tonne Krahm Guth	—	- 2.
1. gemeine Tonne Guth / es sey was es wolle	—	- 2.
1. geschnürte Karpe	—	- 2.
1. Fäſchen Zinnen- oder Mäſſings Draath	—	

1. Fäschchen Blech oder Stahl

1. Stück Bley

1. Kiste Glas

1. gross oder ganzer Sack Hopffen

½ Sack Ditto

20. Stangen Eisen

1. Stück Molden Kupffer

20. Stück Kiel-Kupffer

100. Stück Klatholz

20. Stück Wagenschos

1. zwölffter Bodden-Bretter

1. zwölffter Sage-bretter

Daz grosse 100. Dack-bretter

1. Fadem Holz

1. Paar grosse Mühlensteine

1. Paar kleine Mühlen-Stiene

1. Bund Kable-Garn

1. Pferd / Ochs oder Kuh

1. Schaff oder Schwein

Es sollen auch vor allen dingem die Mändrichen / Auffschlägere und Kahrleute der Kauffleute Güitter wohl in acht nehmen / damit selbige nicht durch Ungewitter / Regen oder sonstien andere Unfälle zu Schaden kommen mögen / auch mit der auff- und Niederführ einem sedweden vermöge obiger Taxa / sonder einig ferner beschwer / aufenthalt / wiederrede oder Bier - Geld / bey Straffe des Gefängniss / allemahl beförderlich seyn.

1. Kunst.

- 3.

- 1.

- 3.

- ½

- 2.

- 4.

- 4.

- 4.

- 4.

- 4.

- 3.

- 2.

- 8.

- 6.

- 10.

- 8.

- 2.

- 2.

- 1.

7. Fuhr-

7.

## Fuhr- und Kahrleute Arbeit.

1. gross Pack Leder / Flachs / Hennepff / Elend - oder  
Bockshäute vor 3. Pferde

½ Pack Ditto

1. Kipp Leder

1. gross Fass Tällig mit 3. Pferden

1. Pipe Tällig

1. Klocke Wachs

½ Klocke Wachs

10. Bunde Heilig oder lange bunde Flachs

15. Bunde Knicken Flachs

30. kleine Bunde Flachs

30. kleine Bunde Hennepff

15. oder 20. Stück Elends - Häute loß nach advenant  
der grössse

30. Stück Ochsenhäute loß

1. Tonne Salz aus - oder nach den Hasen

1. Fass Bier / Thran oder Stockfisch

1. Tonne Bier / Salz / Hering / Butter und sonstien  
schwer Tonnen Guth

3. Tonnen Ther

1. Tonne Weizen / Rocken / Gersten / Malz oder Ha-  
bern aus der Stadt nach den Hasen

1. Tonne Ditto von Schloß oder Thumb nach den Hasen

1. Ahm Wein aus dem Hasen nach der Stadt

1. Brhaupt Wein

1. Piepe Wein

1. gross Stück von 6. 7. oder 8. Ahmen

12. Rft.

- 8.

- 4.

- ½

- 8.

- 8.

- 4.

- 4.

- 4.

- 4.

- 4.

- 4.

- 4.

- 4.

- 4.

- 4.

- 2.

- 2.

- 2.

- 2.

- 4.

- 4.

- 2.

- 2.

- 3.

- 4.

- 4.

- 10.

- 6.

- 4.

1. gross

1. grof Pack Laken	-	12. Rfl.
1. Ditto kleiner	-	- 8.
$\frac{1}{2}$ Pack Laken	-	- 4.
1. grof Krahnfass	-	- 12.
1. Ditto kleiner	-	- 6.
1. grof Sack Hopffen	-	- 4.
1. halb Sack Ditto	-	- 2.
1. Stück Bley	-	- 3.
1. Kiste mit Glas	-	- 3.
1. Fäschchen Bley oder Stahl	-	- 2.
1. Fäschchen Zinn oder Messings Draat	-	- 2.
1. Stück Molden Kupffer	-	- 6.
20. Stück Kiel Kupffer	-	- 6.
16. Stangen Eisen	-	- 4.
1. Zwölffter bodden Bretter nach der Stadt	-	- 8.
1. Zwölffter Ditto nach dem Thum	-	- 16.
1. Zwölffter Sage Bretter nach der Stadt	-	- 6.
1. Zwölffter Ditto nach den Thum	-	- 12.
20. Stück Dackbretter auf dem Hafen nach der Stadt	-	- 4.
20. Stück Ditto Bretter aus dem Hafen nach den Thun. Vor aus dem Hafen nach die Holzräume zu führen/ sollen Sie die helfste haben	-	- 8.
1. grof Mühlen Stein	-	- 12.
1. Paar kleine Steine	-	- 12.
3. bunde Kabell Garn	-	- 9.
1. Jüder Holz nach die Holzräume Auff den Barwhoff oder Kochmühle	-	- 2.
1. Jüder Holz auf dem Hafen nach der Stadt bis auffs Markt und alte Markt/ wie auch bis auff die umblie- gende Gassen	-	- 4.

50

So sie es aber über das alte Markt bis an die Karri- Kunst.  
 oder Schmiede-Pforte führen/ sollen sie haben vor jede  
 gemeine Fuhr mit einem Pferde - - - - - 5.  
 Vor abfuhrung eines grossen Leichsteins sollen Sie ha-  
 ben / und zwar vor jedweden Fueß in die Lenge einen  
 Reichsorth / vor die schmalen aber vor jedweden Fueß  
 in die lenge  $\frac{1}{2}$  Reichsorth. Vor einen Hauffen oder  
 Fahden Steine vom Steinberg bis in die Stadt 6. Thal.  
 und außerhalb der Stadt 4. Thaler.  
 Vor ein grof 100. Schorstein Steine nach der Stadt  
 Außerhalb Thors aber - - - - - 64.  
 Vor 100. Schorff fliessen nach der Stadt - - - - - 48.  
 Außerhalb der Stadt aber - - - - - 96.  
 Die kleinen Kahrleute mögen eben als allerbend Wah-  
 ren ungehindert führen / sollen aber schuldig seyn / ihre  
 Wagen so grof zu machen / daß Sie auff sechs Jüder  
 einen Faden Holz liefern können ; Solte aber jemand  
 gefunden werden / welcher hiewieder gehandelt / dessen  
 Wagen-leitere sollen von denen Hafes-Wächtern besich-  
 liget / und von der Stadt Gewalthebosten in continen-  
 ti zerhauen werden / im übrigen sollen auch die Schif-  
 fer und Bohtsleute / so bald die Mündrichen mit denen  
 Gütern ans Voort kommen / mit ihren Segeln / umb  
 die Güter vor den Regen zu bedecken / bereit seyn / und  
 also des Kauffmans Schaden eusserst fleisses vor zu-  
 kommen und zu wehren pflichtig seyn. Ein Fuhr- oder  
 Kahrman soll vor iede Meil hin und her mit einem Pfer-  
 de mit oder ohne Fuhr 8. Markt haben.

103.2

C

8 Stein

## Kunst.

## Steinbrecher Ordinanz

Vor einen Fueß Beyschlag - Stein	-	-	-	-	-	-	-	-
Die Steinbrecher / so den Stein auff / und abheben	-	-	-	-	-	-	-	-
jedem Kerl	-	-	-	-	-	-	-	-
Vor einen Leichstein à Fueß	-	-	-	-	-	-	-	-
Auff und abzuheben	-	-	-	-	-	-	-	-
Vor einen Haussen oder Fadem Maursteine 1. Reichsthal.	-	-	-	-	-	-	-	-
Vor 100. Schorffstein Steine	-	-	-	-	-	-	-	-
Vor Finsier - Steine à Fueß	-	-	-	-	-	-	-	-
Vor Treppen Steine à Fueß	-	-	-	-	-	-	-	-
Vor 100. dicke Schorff - Fliesen	-	-	-	-	-	-	-	-
Vor 100. dünne Schorff - Fliesen	-	-	-	-	-	-	-	-
Vor 100. Ell - Fliesen	-	-	-	-	-	-	-	-
Vor 100. Fueß - Fliesen	-	-	-	-	-	-	-	-
Vor 100. bunte Fueß - Fliesen	-	-	-	-	-	-	-	-
Vor einen bunten Tassel à Fueß	-	-	-	-	-	-	-	-
Vor 100. $\frac{1}{4}$ Ell - Fliesen	-	-	-	-	-	-	-	-
Vor 100. Pfeiler oder Eck - Steine	-	-	-	-	-	-	-	-

9.  
Hafen - Ordnung

1. Sollen sich die Hafen - Wächtere dir abgesetzten Portori - Ordinanz allerdings gemäß verhalten / und fleißig auffmercken / daß Ihrer Königl. Majst. und dieser Stadt kein Nachtheil oder Schade zu sischen möge / und da der Ordnung von einem oder andern zu wieder gehandelt würde / solches denen Herrn des Portorij feindig und treulich anzeigen.

2. Ebd.

2. Sollen die Hafen - Wächtere fleißige auffsicht auff die Kahrleute / Mündrichen und Aufschlägere haben / daß dieselbe Niemanden über Gebühr beschweren / besondern der versasseten Ordnung in allem gehorsamlich nachleben mögen.

3. So bald einige Ballast - Schiffe / aus der Fremde alhie anlenden / sollen die Hafen - Wächtere darauff sehen / daß der Ballast an gebührenden und dazu verordneten Orte geschüttet werde / und da jemand diesem zuwieder handelte / denen Pfundherren solches in continenti zu bestrafung hinterbringen.

4. Sollen die Hafen - Wächtere verhüten / daß kein Mündrich / außerhalb des Blockhauses / oder auch in dem Hafen / ehe und bevor die Schiffe ihre Segel gestrichen / und das Anker geworffen / jemanden an die Schiffe setzen.

5. Denn nach man auch verspüret / daß der Hafen dadurch / daß die Mündrichen den Ballast bey haussen weg zu führen bedingen / sehr verdorben und erfüllt wird / als sollen hinsüro die Hafen - Wächter mit ernste darob halten / daß die Mündrichen / den Ballast abzufahren / nicht bey haussen / sondern bey Lasten oder Mündrichen verdingen.

6. Soll auch Niemanden verstattet werden / Teur an dem Balliverck zu machen / bey Straße der Gefängniss und erstattung des Schadens.

7. Sollen die Hafen - Wächter auffmercken / daß die Wagenleitere / so von den Kahrleuten zur aufffuhr des Holzes gebrauchet werden / in gebührlicher größe seyn / also daß in 6. Fäldern / mit einem Pferde / ein guter fahdem auffgeföhret werden könne.

8. alldig.

8. Alldieweilen E. Edle Ritter und Landschafft  
jüngst in Anno 1662. einige Limitirte Freyheiten in  
der Stadt Hafen ad interim erhalten ; Als sollen die  
Hafen-Wächter fleissige auffsicht haben / daß dabey kein  
Unterschleiß vorlauffe / und keiner derselben ein mehres /  
als hiernach speciviciret ist / sich anmassen möge.

9. Dem Adel ist zugelassen Pferde / Bretter und  
ander Holzwerk zum Gebaw / so aus Finland geführet  
wird / zu Hauses Nodurft zu kauffen ; Dagegen aber  
ist demselben verbothen / gesalzene und gedrückene Fische /  
Ochsen und sonstigen andern Kauffmans Wahren von  
denen Frömbden zu kauffen. Dessen mag aber der Adel  
von den Frömbden so viel Victuali Perschlen / als  
Sie zu Hauses Behuff vennöhten haben / kauffen / als  
an Kehse / Bückling / Schollen / Pomeranzen / Ci-  
tronen, Apffel / Birn / Nüsse und Zwibbeln : Wie  
dann auch von dem 1. Majo an der Adel 14. Tage lang  
von denen aufstehenden Holländischen Schotten aller-  
hand Specereyen ungehindert kauffen mag.

## Der Maurer und Steinhauer Zimmer- und anderer Arbeits-Leute Ordnung

1. Erstlich soll einen Maurer / Steinhauer und  
Zimmerman / der ein Meister ist / bey Sommerzeit für  
jeglichen Tag zu arbeiten 14. March und drey Stoff  
Bier

Bier / denen Knechten aber / er sei Maurer / Steinha-  
uer / oder Zimmer-Knecht 12. March und drey Stoff  
Bier / wie auch einem Maurer und Steinhauer / Jungen  
8. March und 2. Stoff Bier täglich gegeben werden.  
Die Teutschen Zimmer- und Mauer-Leute / und zwar  
die Meistere sollen in denen langen Tagen täglich 24.  
March und 3. Stoff Bier / die Knechte und Jungen aber  
denen Einheimischen allerdings gleich haben.

2. Zum andern soll ein Handlanger und gemeiner  
Arbeiter zu seinen Tage-Lohn haben 8. March und ein  
Stoff Bier ; Dessen sollen alle solche obberührte Hand-  
werker und Arbeits-Leute schuldig seyn / in denen lan-  
gen Tagen als von Fastnachten bis an Michaelis von  
dem Morgen Klocke 5. bis Abends Klocke 5. zu arbei-  
ten. Mitler Zeit aber und in denen kurzen Tagen / sollen  
die Teutschen Meister täglich 20. March 3. Stoff Bier  
die andere Meistere aber 10. March 2. Stoff Bier / die  
Knechte 8. March 2. Stoff Bier / und die Jungen 6.  
March 1. Stoff Bier haben / und von Morgen Klocke  
8. bis Abends Klocke 4. zu arbeiten gehalten seyn.

3. Drittens soll denen Meyern / so in denen Heu-  
schlägen arbeiten / und zwar jedweden des Tages 8. Stoff  
nebenst freyer Ross / wie bisshero gebräuchlich gewesen /  
gereicht und gegeben werden ; Jedoch daß selbige von  
der Sonnen Aufgang bis derselben Untergang arbeiten.  
Vor ein Stück albie im Christinen Thal zu machen soll  
nicht mehr als 4. Reichsthal. und eine Tonne Dünbier  
gegeben werden.

## Brauer Ordnung

Denen Brauern soll vor jeglich 15 oder 2. Tonnen  
4. March nebenst freyer Kost und jeden Tag und Nacht  
4. Stoff Bier jeglichen gegeben werden.

March

32.

## Strassen-Schlachter Ordnung

Vor einen grossen Ochsen sollen ihnen ins gemeint gegeben werden.

- 24.

Vor einen mittelmässigen Ochsen — — — - 16.

Vor einen gar kleinen Ochsen oder Kuh — — — - 12.

- 6.

Vor ein Kalb — — — - 6.

- 6.

Vor einen Bock — — — - 4.

- 4.

Vor eine Ziege — — — - 1½.

- 1½.

Vor ein Schaff — — — - 3.

- 3.

Vor ein Lammt — — — - 3.

- 3.

Vor ein 3. oder 4. Jährlich Worgel oder gross Schwein - 16.

- 16.

Vor ein Schwein von ½ Jahren — — — - 10.

- 10.

Vor ein Spanferkel — — — - 2.

- 2.

33.

## Des Scharffrichters Ordinanz

Erslich soll der Scharffrichter verbunden seyn/ über seine absonderliche Pflicht die Gassen von denen Todten Lassen / als Hunden / Schweinen / Räthen und dergleichen

chen zu befreyen und säubern zu lassen / jedoch dasfern Er aufzuforschen würde / daß solche cadavera von jemanden aufgeworffen wehren / hat Er billig sein Gebühr dafür zu fordern : Würde Er ein groß Aas / als Pferd / Ochs oder Kuh aufzuführen / sol Er dafür haben ½ Reichsthal. Vor ein Kalb / Schwein / Schaff oder Hund ¼ Reichst. Vor jede Nachtw-Arbeit mit zweyen Pferden und Karren sol Er haben 4. Reichsthal. 1. Löff Habern und 1. Stoff spanischen Wein.

Alle ob specificirte ordnungen sol ein jedweder unverbrüchlich zu halten schuldig seyn/ Und keiner / er sey auch wer er wolle / im geben oder nehmen / denenselben zuwidern handeln; Da aber über verhoffen bey denen verordneten Kämmer-Herren desfalls Klage einkommen würden / sol nach beschaffenheit der Sachen und verbrechens gebührender massen exemplariter verfahren werden.

ENDE